

Informationen zur Kostenübernahme durch die Krankenkassen

Aktuelle Info unter Tel.: 08247 / 3930

Fragen Sie uns !

Fax: 08245 / 4301 Email: drbachmann@t-online.de www.therapiekosten-naturheilverfahren.de

Zuerst zum Arzt, der Sie behandelt

**Bitte erst Kontakt über
08247 / 393-0
(Beratungsabteilung)
Vorinformation.
Dann zur Kasse.
Dort erhalten Sie Antragsformulare.**

Wer übernimmt die Kosten?

- Krankenkassen, z.B. AOK, DAK, IKK, TKK bzw. alle gesetzlichen Krankenkassen
- Beihilfestelle
- Private Krankenkasse (nur Arzt und Therapie), auch Unterbringung, falls versichert
- Sie selbst. Fragen Sie nach günstigen Angeboten/Pauschalen, z.B. **Kopfschmerz/Migräne, Gesunder Darm, Asthma und chronische Bronchitis, Neurodermitis, Schmerz, Rheuma / Arthrose, Säure-Basen-Haushalt, F.X.Mayr, Vorbeugendes und heilendes Fasten**, in der Nebensaison und fragen Sie nach Ihren Bonustagen

AOK LKK BKK IKK VDAK AEV Knappschaft

Ärztliches Attest (Text siehe unten), dass alle ambulanten, medikamentösen Möglichkeiten am Wohnort ausgeschöpft wurden und nur in der

Fachklinik für Naturheilverfahren

die notwendigen medizinischen Voraussetzungen für die erfolgreiche Therapie gegeben sind.

Medizinischer Dienst

Bewilligung

stationäre Maßnahme für
Vorsorge/Reha
§ 111 SGB 5

ambulante Maßnahme für
Vorsorge/Reha

*Volle
Kostenübernahme
Eigenbeteiligung
derzeit 10,- € pro Tag*

*Übernahme
Arzt/Therapie ca. 90%
(alle 4 Jahre Anspruch auf
sog. Badearztschein);
Unterkunftszuschuss derzeit bis
zu ca. 13,- € pro Tag möglich
(ca. alle 4 Jahre)*

Rentenversicherung, z.B. BfA/LVA
„verschickt Sie unbeeinflussbar nach...“
kein vergleichbares Angebot
Wunschlinik teilweise Mitspracherecht des Patienten

Beihilfestelle berät Sie optimal → Amtsarzt
→ Kosteninformation (Unterkunft / Verpflegung):
durch die Fachklinik für Naturheilkunde einholen
Therapie / Arzt: bitte über Beihilfestelle erfragen
Beihilfefähig auch für Unterkunft !

Private Krankenversicherung übernimmt die Kosten der stationären Maßnahme, wenn entsprechender Versicherungstarif abgeschlossen ist.
Eine schriftliche Bestätigung der Leistungszusage muss vorliegen.